

### Die Härten der Steuereinhebung.

Wir haben im Freitagblatt berichtet, daß eine Verordnung bevorsteht, die die Härten der Steuereinhebung mildern soll, und die Forderung erhob, daß diese Verordnung unverzüglich in authentischer Form zur Verlautbarung gelange, um den Steuerbehörden die erforderlichen klaren Weisungen zu geben und den Steuerträgern Beruhigung zu bieten. Die amtliche Publikation des Erlasses soll, wie wir erfahren, in den nächsten Tagen erfolgen. Eine drastische Beleuchtung der unbedingten Notwendigkeit, den Steuerbehörden baldmöglichst die entsprechenden Instruktionen zu erteilen, bot auch die beachtenswerte Rede, die Bürgermeister Dr. Weiskirchner in einer Wählerversammlung gehalten hat. Dr. Weiskirchner verwies auf die Sturmflut der Steuervorschreibungen und auf die Eigenart unseres Steuersystems, wie es ungerechter nicht gedacht werden könne. Dr. Weiskirchners beherzigenswerte Worte: „Wer soll künftig Steuer zahlen, wenn der ganze Mittelstand vernichtet ist?“ werden hoffentlich an maßgebender Stelle den wünschenswerten Widerhall finden.

#### 1. Februar.

##### Steuerfälligkeit und Zinstermin.

Wir erhalten folgendes Schreiben, das eine beherzigenswerte Anregung enthält:

Mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1918 (Deutschösterreichisches Staatsgesetzblatt vom 22. Dezember 1918) wurde als Fälligkeitstermin für die Steuern pro 1919 der 1. Februar 1919 statuiert, widrigens mit der Einhebung hoher Verzugszinsen vorgegangen wird. Dieser Fälligkeitstermin (1. Februar) scheint aus verschiedenen Gründen unglücklich gewählt zu sein; insbesondere wird dabei übersehen, daß dieser Tag auch in fast allen Gebieten Deutschösterreichs der Termin für die Zahlung des Wohnungszinses ist, was für den Mittelstand und die vielen kleinen Leute eine schwerwiegende Post in ihrem zumeist schmal bemessenen Budget bedeutet. Noch wäre es Zeit, hinsichtlich des Fälligkeitstermines der Steuern durch eine kurze Verschiebung etwa um einen Monat auf den 1. März eine kleine Erleichterung für die Steuerzahler herbeizuführen. Dies würde dem Grundsatz der Billigkeit und Humanität im Sinne einer wahren Volkstrepublik entsprechen.

Dr. Anton Neubauer, Bezirksrichter.